

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 3

Artikel: Ausweisung aus den USA wegen widerrechtlicher Arbeitsaufnahme
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die entsprechenden Vorarbeiten deshalb schon recht bald in die Hände nehmen. Selbstverständlich wären wir unsern Landsleuten sehr dankbar, wenn wir Vorschläge und Anregungen entgegennehmen dürften für eine würdige Jubiläumsfeier unseres Vereins.

Unserm letzten Mitteilungsblatt für die Schweizer in Fürstentum
Lichtenstein lag ein Fragebogen bei, bezüglich der Totalrevision
unserer Bundesverfassung. Etwa 15% aller an unsere Landsleute in
Lichtenstein gesandten Fragebogen sind uns zurückgekehrt und beant-
wortet wieder zugeschickt. *****

Zeit, welche zur Beantwortung der zum Teil doch recht schwierigen
Fragen zur Verfügung stand, darf das Ergebnis unserer Umfrage als
sehr zufriedenstellend betrachtet werden. Alle uns von Schweizer-

bürgern (und in einem Fall von einem Ausländer) zugesandten Fragebogen gal-
eingelegenen Fragebogen stammen

schlechte und (erfreulicherweise immerhin) 15,2% von Landsleuten
weiblichen Geschlechts. Das Durchschnittsalter aller Landsleute,
welche sich an der Umfrage beteiligten, betrug 53 Jahre.

Ausweisung aus den USA wegen
widerrechtlicher Arbeitsaufnahme

Immer wieder reisen junge Schweizerinnen mit einem Touristen-
oder Besuchervisum in die USA ein, um dort eine Stelle, meist
als Hausgehilfin, anzutreten, bisweilen werden solche Schwei-
zerinnen durch amerikanische Familien, die ferienhalber in der
Schweiz weilen, zu diesem einfachen Vorgehen ermuntert und meist
ohne schriftlichen Vertrag angestellt. Daraus können Schwierig-
keiten entstehen. Wer in die USA einreisen möchte, um dort zu
arbeiten, bedarf eines Einwanderungsvisums, das nur unter be-
stimmten Voraussetzungen erteilt wird. Personen, die mit dem
leichter erhältlichen Touristen- oder Besuchervisum einreisen
und dann eine Beschäftigung annehmen, machen sich strafbar und
können ausgewiesen werden. Dieser Umstand führt - wie die Er-
fahrung zeigt - zu unerfreulichen Situationen, vor allem dann,
wenn mit dem Arbeitgeber aus irgend welchen Gründen Meinungs-
verschiedenheiten entstehen. Die Gefahr, bestraft zu werden, hält
die Betroffenen davon ab, bei den amerikanischen Behörden Rat zu
suchen. So endet dann das Abenteuer nicht selten mit einer vor-
zeitigen Rückreise in die Schweiz, wobei versprochene Rückreise-
spesen meist nicht vergütet werden.

Der Auswanderungsdienst des Bundesamtes für Industrie- Gewerbe
und Arbeit, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern, steht allen Interes-
santen zur Beantwortung von Fragen, die sich bei Auslandsaufent-
halt stellen, zur Verfügung.

bereits die Bürgerinnen der Schweiz
Beantworten Sie das Frageblatt auch in eigenständigen
Angelegenheiten? *****

Wir möchten unsere Landsleute darauf aufmerksam machen, dass
wir uns jeden 1. Samstag im Monat zu einem gemütlichen Hock
treffen. Kommen auch Sie - wir würden uns sehr freuen.